



Öffnungszeiten der Visastelle:

Visabeantragung

(nur mit Terminvereinbarung per Internet)

Montag-Freitag:

8 - 12 Uhr

erweiterte Öffnungszeiten vorbehalten

Verpflichtungserklärungen

8 - 11 Uhr

(ohne Termin)

Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. §§ 66 - 68 des AufenthG

Wer benötigt eine Verpflichtungserklärung?

Eine Verpflichtungserklärung wird **nicht** benötigt,

- wenn der **Visa-Antragsteller selbst** für die Kosten seines Aufenthaltes und der Hin- und Rückreise aufkommt und seine **finanzielle Leistungsfähigkeit** bei Beantragung des Visums **nachweisen** kann. In diesem Fall genügt eine **formlose schriftliche Einladung** des deutschen Einladers.
- wenn der Visa-Antragsteller der **ausländische Ehegatte** eines **deutschen Staatsangehörigen** ist. In diesem Fall genügt eine formlose Einladung, die Heiratsurkunde (im Original und in Kopie) und eine Passkopie des deutschen Ehegatten.

In allen anderen Fällen können Sie bei der Visastelle **in der Zeit von 8 bis 11 Uhr** ohne vorherige Terminvereinbarung unter Vorlage folgender Unterlagen eine **Verpflichtungserklärung** abgeben:

- Gültiger Reisepass (im Original) des Verpflichtungsgebers
- Nachweis, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Usbekistan haben (in der Regel durch Eintrag des Wohnortes in Ihrem deutschen Reisepass, ersatzweise durch Registrierungstempel/ Arbeitsvisum in Ihrem Pass)
- gültige usbekische Aufenthaltserlaubnis oder Nachweis der Akkreditierung bei der usbekischen Regierung. Wenn Ihr Aufenthalt nur vorübergehender Natur ist, kann die Verpflichtungserklärung nicht in der Botschaft abgegeben werden.
- Passkopie der Person, für die Sie sich verpflichten
- Nachweise Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit/ Bonität. Dazu gehören Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, Arbeitsvertrag, Bescheinigung der Bank über regelmäßige Einkünfte der letzten drei Monate und insbesondere aktuelle Kontoauszüge, aus denen sich Ihre Bonität ergibt.

Bitte legen Sie alle verfügbaren Nachweise im Original und in einfacher Kopie vor. Durch die Vorlage nur eines Nachweise (z.B. nur Arbeitsvertrag) kann oft die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht werden.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung kostet 25 EUR, zahlbar bar in US Dollar.

Umfang einer Verpflichtungserklärung

Ihre Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel für den Lebensunterhalt des Ausländers, für den Sie sich verpflichten, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und im Krankheitsfall bzw. bei Pflegebedürftigkeit. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz). Ihre Verpflichtung zur Erstattung von Kosten im Krankheitsfall lässt die Verpflichtung des Visa-Antragstellers zum Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes bei der Botschaft unberührt. Das heißt, dass ein

ausreichender Krankenversicherungsschutz in jedem Fall vom Visa-Antragsteller bei Antragstellung vorgelegt werden muss.

Ihre Verpflichtung umfasst ferner die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) und die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung (z.B. Abschiebung) des Visa-Antragstellers. Hierzu gehören sowohl Beförderungs- und Gepäckkosten bis zum ausländischen Zielort als auch eventuell notwendige Begleiter-, Übersetzungs-, Verpflegungs- und Haftkosten. Die Verpflichtung besteht so lange weiter, bis die Person, für die Sie sich verpflichtet haben, die Bundesrepublik Deutschland verlässt oder ihr ein Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck erteilt wird. Sollten Sie Ihren eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so können die aufgewendeten Kosten im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar (siehe auch § 95 AufenthG) und können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden. Ihre Daten werden gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 h Aufenthaltsverordnung gespeichert.

Zeitliche Gültigkeit der Verpflichtungserklärung:

Der Visumantrag muss innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum der Verpflichtungserklärung gestellt werden.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Können Sie Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachweisen, so muss dies der Visa-Antragsteller bei Antragstellung selbst tun. Ihre Verpflichtungserklärung kann in diesem Fall nicht als Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts des Visa-Antragstellers dienen, sondern gilt lediglich als Einladung. Dies entbindet Sie jedoch nicht von der eingegangenen finanziellen Verpflichtung nach §§ 66-68 AufenthG.